

Wahlbekanntmachung der Stadt Hohen Neuendorf

am 24. September 2017
findet die Wahl zum
18. Deutschen Bundestag
statt.

1. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Hohen Neuendorf ist in folgende **17 Wahlbezirke** eingeteilt:

WBZ 1 - Sportfunktionsgebäude Borgsdorf, Bahnhofstraße 35 - Borgsdorf
 WBZ 2 - Volkssolidarität Landesverband Brandenburg e.V., Bahnhofstraße 12 - Borgsdorf
 WBZ 3 - Kita Krümelkiste, Rosenstraße 50 - Borgsdorf
 WBZ 4 - Jugendzentrum Wasserwerk, Birkenwerderstraße 16 - Hohen Neuendorf
 WBZ 5 - Grundschule Niederheide 1, Goethestraße 1 - Hohen Neuendorf
 WBZ 6 - Bürgerhaus Stolpe, Dorfstraße 19 - Stolpe
 WBZ 7 - Grundschule Niederheide 2 Goethestraße 1 - Hohen Neuendorf
 WBZ 8 - Stadthalle 1, Am Rathaus 1 - Hohen Neuendorf
 WBZ 9 - Dr. Hugo Rosenthal Oberschule 1, Berliner Straße 41 - Hohen Neuendorf
 WBZ 10 - Wasser Nord, Gewerbestraße 5 - 7 - Hohen Neuendorf
 WBZ 11 - Dr. Hugo Rosenthal Oberschule 2, Berliner Straße 41 - Hohen Neuendorf
 WBZ 12 - Stadthalle 2, Am Rathaus 1 - Hohen Neuendorf
 WBZ 13 - Tennisclub Blau-Weiß Hohen Neuendorf e.V., An den Rotpfuhlen 35 - Hohen Neuendorf
 WBZ 14 - Tennisclub Grün-Weiß Bergfelde e.V., Karlstraße 3 - Bergfelde
 WBZ 15 - Ahorn Grundschule, Schulstraße 2 - Bergfelde
 WBZ 16 - Sportfunktionsgebäude Bergfelde, Wandlitzer Straße 44 - Bergfelde
 WBZ 17 - Volkssolidarität, 1. OG der Kita "Am Zauberwald", Triftstraße 9 - Bergfelde

Weiterhin hat die Stadt Hohen Neuendorf **drei Briefwahlbezirke** gebildet:

WBZ 18 - Briefwahllokal - Rathaus Küche - Oranienburger Straße 2 - Hohen Neuendorf
 WBZ 19 - Briefwahllokal - Bauamt 1. OG - Oranienburger Straße 44 - Hohen Neuendorf
 WBZ 20 - Briefwahllokal - Bauamt Erdgeschoss - Oranienburger Straße 44 - Hohen Neuendorf

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom **28.08.2017** bis **03.09.2017** übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um **15:00** Uhr in **den vorgenannten Räumlichkeiten (Ziffer 2.)** zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine **Erststimme** und eine **Zweitstimme**.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des **Stimmzettels (Schwarzdruck)** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise ab,

dass er auf dem rechten Teil des **Stimmzettels (Blaudruck)** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll,

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl
 teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Hohen Neuendorf, den 09.08.2017

Steffen Apelt (Wahlbehörde)